

# Satzung

## Angel-Sport-Verein Ginsheim e.V.

Gegründet am 7. Januar 1923

### INHALTSVERZEICHNIS

Name, Sitz, Geschäftsjahr u. Gerichtsstand . . . . .	§ 1
Zweck und Ziele des Vereins . . . . .	§ 2
Mitgliedschaft . . . . .	§ 3
Beiträge . . . . .	§ 4
Organe des Vereins . . . . .	§ 5
Ausschüsse . . . . .	§ 6
Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen . . . . .	§ 7
Vermögen und Haftung . . . . .	§ 8
Satzungsänderung oder Auflösung . . . . .	§ 9
Verbandszugehörigkeit . . . . .	§ 10
Inkrafttreten der Satzung . . . . .	§ 11

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

1. Der Angel-Sport-Verein Ginsheim e.V. hat seinen Sitz in Ginsheim-Gustavsburg und ist eine Vereinigung von Sportfischern. Er ist beim Amtsgericht Groß-Gerau in das Vereinsregister unter Nr. 308 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Gerichtsstand sind die für Ginsheim-Gustavsburg zuständigen Gerichte.

## **§ 2**

### **Zwecke und Ziele des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, er bezweckt:

1. die Zusammenfassung der Sportfischer und einheitliche Vertretung ihrer fischereilichen Interessen sowohl bei den Verwaltungsbehörden als auch bei der Gesetzgebung,
2. die Ausbreitung und Vertiefung des waidgerechten Fischens,
3. die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Fischgewässern in Verbindung mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen,
4. die Innehaltung einheitlicher Schonzeiten und Mindestmaße der Fische,
5. die Förderung und Erhaltung der Volksgesundheit durch Pflege des Fischbestandes und Reinhaltung der Gewässer, auffällige, insbesondere ansteckende Krankheiten der Fische oder eine übermäßige Verschmutzung der Gewässer unverzüglich den zuständigen Stellen zu melden und für die Sicherstellung der Beweismittel Sorge zu tragen,
6. die Unterrichtung der Öffentlichkeit unter Zuhilfenahme aller öffentlichen Publikationsmittel im Sinne dieser Zielsetzung.
7. Der Verein ist als reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportorganisation, nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb gerichtet. Der Verein hält sich allen politischen und religiösen Tendenzen fern. Er verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Zwecke.
8. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Ein Beschluss, der den Zweck des Vereins verändert, ist nur gültig, wenn ihm alle Mitglieder zustimmen.

## **§ 3**

### **A) Mitgliedschaft**

Die Mitglieder unterscheiden sich in:

- a) aktive Mitglieder, das sind Mitglieder, die den Angelsport in den Gewässern des Vereins ausüben,
- b) passive Mitglieder, das sind Mitglieder, die den Verein fördern und unterstützen,
- c) Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr, (Diese werden wie passive Mitglieder behandelt.)
- d) Schüler/Jugendliche vom 12. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, (Diese dürfen nur unter Aufsicht eines erwachsenen Fischereischein-Inhabers in den Vereinsgewässern angeln.)
- e) Ehrenmitglieder, die die Rechte aktiver Mitglieder haben und gemäß § 4 beitragsfrei gestellt werden.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und sich verpflichtet:

1. die Fischweid gemäß sportlichen Grundsätzen auszuüben, ohne dass diese Tätigkeit Haupt- oder Nebenerwerb ist,
2. den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen,
3. die Kameradschaft und Freundschaft unter allen Sportfischern, insbesondere aber innerhalb des Vereins zu pflegen und zu fördern,
4. die Satzung des Vereins zu achten, einzuhalten und alle Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft zu erfüllen,
5. die Aufnahmegebühr und die Gebühr für die Ausstellung eines Sportfischerpasses beim Eintritt (Sportfischerpass nur für Aktive) und die regelmäßigen Beiträge pünktlich im Voraus zu entrichten, die mit der Aufnahme und der Mitgliedschaft verbundenen Formalitäten und Bedingungen bei Anfall zu erledigen.
6. Die aktiven und passiven Mitglieder, sowie die Ehrenmitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht und können zu allen Ämtern zugelassen werden.
7. Ehrenmitglieder ernannt die Jahreshauptversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit.
8. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, werden als Ehrenmitglieder geführt.
9. Es sollte Ehrensache eines jeden Mitgliedes sein, die Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.

### **B) Aufnahme**

1. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt beim geschäftsführenden Vorstand durch schriftlichen, eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrag, der zugleich als Beitrittserklärung gilt.
2. Das Neumitglied wird in der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt und auf unsere Satzung verpflichtet.
3. Minderjährige bedürfen für ihren Aufnahmeantrag der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem vollendeten 11. Lebensjahr.
4. Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Tag der Unterzeichnung folgenden Monatsersten.

## C) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch Tod, b) durch Austritt, c) durch Ausschließung.

Zu a) Mit dem Tod eines Mitgliedes ist seine Mitgliedschaft erloschen. Der dem Verein zugefallene Anteil des über den Todestag hinausbezahlten Beitrages kann auf Wunsch den gesetzlichen Erben zurückerstattet werden.

Zu b) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, durch schriftliche, eigenhändig unterschriebene Mitteilung erfolgen. Sie ist dem geschäftsführenden Vorstand persönlich zu übergeben, oder einem von ihnen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Zu c) Die Ausschließung eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn dieses

1. eine ehrenrührige Handlung begeht, oder, wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es eine solche begangen hat,
2. sich durch Fischereivergehen oder Übertretungen strafbar macht, oder gegen Grundgesetze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet,
3. den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, sein Ansehen beschädigt oder wiederholt Anstoß erregt,
4. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt z.B. durch Verkauf oder Tausch der Beute, Eigenpacht von Gewässern unter Missbrauch des Vereinsnamens usw. Die Ausschließung kann erfolgen, wenn ein Mitglied innerhalb der Organisation wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat. Die Ausschließung erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Gesamtvorstand. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, beim Ältestenrat innerhalb von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, Einspruch gegen den Ausschlussbescheid zu erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung auf Grund des festgestellten und vom Ältestenrat nochmals überprüften Sachverhaltes und nach Anhören des Vorstandes, des Beschuldigten und des Ältestenrates, durch Aufhebung, Milderung oder Bestätigung entscheidet. Mit Streichung, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Ansprüche an den Verein und das Vereinsvermögen. Es bleibt jedoch für alle Verpflichtungen haftbar, die es dem Verein gegenüber hat. Sportfischerpass und Satzung sind zurückzugeben. Das in Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes oder im Todesfall, seiner gesetzlichen Hinterbliebenen befindliche Vereinseigentum, Geräte, Akten u.a.m., sind zurückzugeben.

## § 4

### Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des monatlichen Beitrages, wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr durch Abstimmung festgesetzt. In dem Monatsbeitrag sind die Abgaben für Organisationen enthalten, denen der Verein angehört.
2. Beim Wechsel der Mitgliedschaft von Kindern zum ordentlichen Mitglied wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
3. Die Festsetzung von Sondergebühren für die Benutzung aller möglichen Einrichtungen des Vereins wie Gewässer, Bootssteg, Unterkünfte u. dgl. mehr, sind ebenfalls bei der Jahreshauptversammlung der Abstimmung vorbehalten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Leistung der Mitgliedsbeiträge befreit.
5. Bei Wiedereintritt ist die Aufnahmegebühr erneut zu zahlen. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr erlassen oder ermäßigen.
6. Beitragsrückstände werden schriftlich gemahnt. Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes drei Monate im Rückstand ist, wird es ausgeschlossen, wobei sich der Verein alle Rechte an den Beitragsrückständen sowie deren eventuellen gerichtlichen Eintreibung vorbehalten. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Säumigen.

#### 7. Bootssteg-Anlieger

##### A.) Arbeitsstunden

Jeder Bootssteg-Anlieger zwischen 16 und 60 Jahren hat jährlich eine in der Jahreshauptversammlung (JHV) festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden abzuleisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird pro Stunde ein Betrag berechnet, der jeweils in der JHV festgelegt wird.

Es ist gestattet Ersatzpersonen zu benennen, die Arbeitstunden für den jeweiligen Bootssteg-Anlieger ableisten.

Die geleisteten Arbeitsstunden werden in der Regel von einem Vorstandsmitglied abgezeichnet.

Grundsätzlich muss jeder Bootssteg-Anlieger Arbeitsstunden leisten.

Ausnahmen: Erwerbsgeminderte (Erwerbsminderung mind. 50%)  
Mitglieder ab dem vollendeten 60. Lebensjahr

##### B.) Verstöße gegen Punkt A

Bei Nichteinhaltung von Punkt A verliert der Bootssteg-Anlieger, nach zweimaliger Aufforderung innerhalb von drei Monaten, den Bootsstegplatz und der Nachen muss entfernt werden. Der Verein behält sich vor, den Nachen selbst zu entfernen.

Die bereits bezahlte Bootsteg-Jahresgebühr wird nicht zurück erstattet.

##### C.) Bootsstegbestimmung

Der Bootsstegbestimmung des Angelsportverein Ginsheim 1923 e.V. ist Folge zu leisten.

## § 5

### Organe des Vereins

- A Mitgliederversammlung
- B Jahreshauptversammlung
- C Außerordentliche Hauptversammlung
- D Vorstand

Zu A) Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf schriftlich vom Vorsitzenden zehn Tage vorher einberufen. Sie sollen dem Vorstand Anregung und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben sein und neben Aussprachen, Vorträgen und Vorführungen folgenden Zwecken dienen:

1. Pflege der guten Kameradschaft,
2. Belehrung auf allen Gebieten der Sportfischerei,
3. der Beratung und Beschlussfassung über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, die der Vorstand als über seine Aufgaben, Befugnisse, Rechte und Pflichten hinausgehend betrachtet,
4. der Bekanntgabe von Erlassen und Veröffentlichungen der Behörden, Rundschreiben und Empfehlungen, denen der Verein jeweils angeschlossen ist,
5. der Wahl des Ersatzes für jene Vorstandsmitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand ausscheiden. Die zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden bekannt gegebene Tagesordnung bedarf der Genehmigung der Versammlung. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich.

Zu B) Die Jahreshauptversammlung findet jeweils innerhalb des ersten Vierteljahres eines jeden Geschäftsjahres statt. Zu ihr ist vom Vorsitzenden mindestens zehn Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen. Sie hat unter anderem die grundsätzliche Aufgabe:

1. die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen,
2. den Vorstand und die Ausschüsse zu entlasten,
3. den neuen Vorstand, den Ältestenrat und die Kassenprüfer zu wählen,
4. den Haushaltsplan und die Beiträge zu beraten, festzulegen und zu genehmigen,
5. die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im begonnenen Jahr zu geben,
6. über Anträge abzustimmen, die jedoch mindestens acht Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht sein müssen. Bis zur Neuwahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein Mitglied des Ältestenrates die Wahlleitung. Der 1. Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter müssen getrennt in geheimer Wahl mit Stimmzettel unter Abwesenheit des Betreffenden gewählt werden. Alle anderen Vorstandsmitglieder können durch Handzeichen gewählt werden.

Zu C) Die außerordentliche Hauptversammlung muss vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragt. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über wichtige Aussprachen und Anregungen der Versammlung, bindende Beschlüsse oder Entscheidungen in Bezug auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins zu treffen.

Zu D) Der Vorstand besteht aus elf Personen, und zwar:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer,
4. dem stellvertretenden Geschäftsführer,
5. dem Schrift- und Pressewart,
6. dem stellvertretenden Schrift- und Pressewart,
7. den zwei Steg- und Gewässerwarten,
8. den zwei Sport- und Jugendwarten,
9. dem Beisitzer/den Beisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer.

Bei Abwesenheit werden die Geschäfte vom Vertreter wahrgenommen. Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre bei der Jahreshauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied führt erforderlichenfalls auch über den Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte weiter, bis eine Neuwahl für sein Amt erfolgt ist. Für ein während seiner Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl stattzufinden. Der Gewählte bleibt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt. Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

Vorstand des Vereins ist im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich. Bei Abwesenheit werden die Geschäfte vom stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen aufzuzeichnen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlungen sowie der Zahltag ersichtlich sein. Die Aufzeichnungen sind zum Jahresschluss abzuschließen und dem Vorsitzenden zur Einsichtnahme vorzulegen. Dem Schrift- und Pressewart obliegt die Ausfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes, der Mitglieder-, Jahreshaupt- und der außerordentlichen Hauptversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er fertigt mit Seitenzahlen versehen alle Niederschriften über wichtige Vorstandssitzungen, jede Mitglieder-, Jahreshaupt- und außerordentliche Hauptversammlung an, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung, die erschienenen Mitglieder sowie alle Anträge, Abstimmungen und Beschlüsse wiedergeben. Diese Niederschriften sind in der nächsten Versammlung zu verlesen, nach Zustimmung der erschienenen Mitglieder vom Vorsitzenden und dem Schrift- und Pressewart zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren. Die gefassten Beschlüsse sind ihrem Inhalt entsprechend unterteilt, vom Schriftwart in einer Beschluss-Sammlung zu erfassen und, sofern sie grundsätzliche bleibende Angelegenheiten oder Satzungsänderungen betreffen, allen Mitgliedern durch Abschrift bekannt zu geben. Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Bezeichnung der Ämter. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu unterstützen und zu beraten, für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse zu sorgen und das Vereinsvermögen gewissenhaft zu verwalten. Jedes Vorstandsmitglied ist für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der für sein Arbeitsgebiet zur Verfügung gestellten

Geldmittel verantwortlich. Der Vorsitzende ist berechtigt, den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Zu ihrer Entlastung legen die Vorstandsmitglieder der Jahreshauptversammlung Rechenschaft ab. Der Vorsitzende ruft den Vorstand zusammen, sobald die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Die Vorstandsmitglieder üben die ihnen anvertrauten Ämter ehrenamtlich aus, Auslagen sind ihnen zu erstatten. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand, sind die in seinem Besitz befindlichen Vermögenswerte, Akten, Geräte u.s.w. des Vereins dem Vorsitzenden oder einem Beauftragten zurückzugeben.

## § 6

### Ausschüsse

Die Organe des Vereins (§ 5) sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsarbeit und Vereinsverwaltung, Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder keine Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Die Zahl der Mitglieder in diesen Ausschüssen wird von den Organen des Vereins bestimmt, die auch die Wahlen und Ersatzwahlen zu ihnen vornehmen. Ständige Ausschüsse sind:

1. der Ältestenrat,
2. der Revisionsausschuss,
3. der Veranstaltungsausschuss,

Abgesehen von diesen Ausschüssen können die Organe des Vereins weitere Ausschüsse nach Bedarf einsetzen.

Dem Ältestenrat, dem nur langjährige bewährte und sachverständige Mitglieder des Vereins angehören sollen, obliegen folgende Aufgaben:

1. Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ältestenrat übertragen werden,
2. Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ältestenrat von einer der Parteien angerufen wird,
3. Mitwirkung bei Ausschluss aus dem Verein, gemäß § 3 der Satzung.

Sämtliche Verhandlungen des Ältestenrates sind streng vertraulich. Sie sind in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten.

Die Revisoren werden jährlich von der Jahreshauptversammlung gewählt.

Der Revisionsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die mindestens 18 Jahre alt sein müssen. Kein Revisor darf zwei aufeinander folgende Jahre das Amt ausüben. Die Revisoren sind Beauftragte der Mitglieder und für die Richtigkeit der Prüfung verantwortlich. Durch in Anzahl und Umfang ihrem Ermessen überlassene Revisionen der Vereinskasse, der Bücher und Belege, haben sie sich von der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung zu überzeugen und, falls erforderlich, die Organe des Vereins von den Ergebnissen ihrer Prüfung zu unterrichten.

Beanstandungen der Revisoren müssen sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Aufgaben aller übrigen Ausschüsse ergeben sich aus ihren Bezeichnungen. Die Leiter dieser Ausschüsse sind für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der für diese Ausschüsse zur Verfügung gestellten Geldmittel verantwortlich.

## **§ 7**

### **Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen**

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung wird vom Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Fällt auch der Stellvertreter aus, übernimmt in der Reihenfolge, die sich aus § 5 ergibt, das jeweils nächstanwesende Vorstandsmitglied die Leitung der Versammlung. Die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der Organe des Vereins ist nicht abhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Alle maßgeblichen Beschlüsse, Wahlen und Ersatzwahlen werden auf dem Wege der Abstimmung über entsprechende Anträge der Organe des Vereins, durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, sofern für Sonderfälle wie Zweckänderung, Ehrenmitglieder, Satzungsänderung u.ä.m. die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Beschlüssen entscheidet bei Stimmgleichheit der Vorsitzende.

Zur Wahl oder Ersatzwahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit bei der Abstimmung.

Falls eine andere als die übliche Art der Abstimmung durch Handerhebung gewünscht wird, entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit über die Art der Abstimmung.

An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

## **§ 8**

### **Vermögen und Haftung**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Geldbestand und sämtlichem Inventar besteht.

Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen und dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle, Diebstahl oder andere Schäden, die bei der Ausübung des Angelsports oder auf den Zu- und Abwegen nach oder von den Angelgewässern sowie bei Aufenthalt oder Veranstaltungen in eigenen oder fremden Räumen, sowie beim Betreten vereinseigener Einrichtungen (Bootssteg etc.) eintreten.

## **§ 9**

### **Satzungsänderung oder Auflösung**

Zur Satzungsänderung oder Auflösung bedarf es einer eigens zu diesem Zwecke gemäß § 5 C einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung die hierüber beabsichtigte Satzungsänderung oder Auflösung und die beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein müssen.

Zu einer Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung fällt das noch vorhandene Vermögen gemeinnützigen Einrichtungen der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg zu.

## **§ 10**

### **Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied im Verband Hessischer Fischer e.V.

Der Austritt aus demselben kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder in einer Jahreshaupt- oder einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

Für die Dauer seiner Vereinsmitgliedschaft gehört jedes Mitglied diesen Organisationen an und genießt durch den Verein ihren Schutz in allen die Sportfischerei betreffenden Fragen und Angelegenheiten.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein erlischt auch seine Zugehörigkeit zu diesen Organisationen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

ANGEL-SPORT-VEREIN GINSHEIM e.V.

Ginsheim-Gustavsburg, im März 2009